



# Pflegeversicherung



- Die Pflegeversicherung ist seit 1995 eine eigenständige Säule der Sozialversicherung in Deutschland.
  - Die Pflegeversicherung bietet finanzielle Unterstützung für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige.
  - Sie deckt Kosten für
    - häusliche Pflege,
    - teilstationäre und vollstationäre Pflege sowie
    - Pflegehilfsmittel
- ab.



- Ziel ist es, in einer alternden Gesellschaft die finanziellen Risiken im Pflegefall abzusichern und eine Grundversorgung zu gewährleisten.
- Sicherstellung einer bedarfsgerechten und würdevollen Pflege.
- Entlastung der Angehörigen von pflegebedürftigen Personen.
- Förderung der häuslichen Pflege und Unterstützung professioneller Pflegedienste.



- Es gilt eine umfassende Versicherungspflicht für alle gesetzlich und privat Versicherten.
- Alle, die gesetzlich krankenversichert sind, sind automatisch in der sozialen Pflegeversicherung versichert.
- Der Beitrag beträgt Stand 2024 3,4%/2 vom Bruttolohn mit Deckelung; die Hälfte wird durch einen Arbeitgeberanteil getragen
- Privat Krankenversicherte müssen eine private Pflegeversicherung abschließen.



- Einführung als fünfte Säule der Sozialversicherung.
  - Reaktion auf den steigenden Bedarf an Pflegeleistungen und die demografische Entwicklung.
- Wichtige Reformen und Gesetzesänderungen, z.B. Pflegestärkungsgesetze I-III.
- Das Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) bildet die rechtliche Basis.
  - Definition der Pflegebedürftigkeit und Festlegung der Pflegegrade.
  - Regelungen zu Beiträgen, Leistungen und Pflichten der Pflegekassen.



- Pflegegeld:  
Direkte finanzielle Unterstützung für häusliche Pflege durch Angehörige.
- Pflegesachleistungen:  
Finanzierung professioneller Pflegedienste.
- Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistungen.
- Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege:  
Unterstützung bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit.
- Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen.



- Einführung der Pflegegrade 2017 zur genaueren Einstufung der Pflegebedürftigkeit.
- Pflegegrad 1:  
Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Pflegegrad 2:  
Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Pflegegrad 3:  
Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Pflegegrad 4:  
Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Pflegegrad 5:  
Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.



- Je höher der Pflegegrad, desto mehr Leistungen erhält die pflegebedürftige Person aus der gesetzlichen Pflegeversicherung.
- Beim Pflegegrad 1 unterstützt die Pflegeversicherung die pflegebedürftige Person vor allem mit Maßnahmen zur Förderung der Selbstständigkeit, z. B. durch
  - Beratungsangebote,
  - Pflegehilfsmittel,
  - Leistungen bei Pflegezeit und
  - kurzzeitiger Arbeitsverhinderung.





- Die Leistungen der Pflegeversicherung für die Pflegegrade 2 - 5 lassen sich in verschiedene Bereiche unterteilen:
  - häusliche Pflege
  - teilstationäre Pflege
  - Kurzzeitpflege
  - vollstationäre Pflege
  - alternative Wohnformen



- Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) prüft auf Antrag die Pflegebedürftigkeit.
- Der MDK erstellt dabei ein Gutachten, das er an die Pflegekasse sendet.
- Es ist Grundlage für die Zuordnung eines Pflegegrades, die anhand eines Punktesystems erfolgt.
- Der Gutachter schaut sich dabei folgende Lebensbereiche an:
  - Modul 1: Mobilität  
u.a. körperliche Beweglichkeit und Koordinierung
  - Modul 2: Geistige und kommunikative Fähigkeiten  
u.a. Erinnerungsvermögen, Entscheidungen treffen, komplexere Handlungen ausführen, Risiken und Gefahren erkennen



- Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen  
reicht von allgemeiner Rastlosigkeit über Ängste hin zu aggressivem Verhalten oder Depressionen
- Modul 4: Selbstversorgung  
u.a. Körperpflege, Umkleiden, Essen und Trinken
- Modul 5: Selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen – sowie deren Bewältigung  
dazu zählen die medizinische Selbstversorgung oder Arztbesuche eigenständig zu bewältigen
- Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte